

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

(EG BBG)

Vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2011)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2007)

## Art. 1 *Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

## Art. 2 *Angebot*

<sup>1</sup> Im Kanton werden die gewerblich-industrielle Berufsfachschule, die Pflegeschule und die kaufmännische Berufsfachschule geführt.

<sup>2</sup> Der Betrieb dieser Schulen kann an eine selbstständige Trägerschaft übertragen werden.

## Art. 3 *Brückenangebot*

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit für ein Brückenangebot, welches auf die berufliche Grundbildung vorbereitet.

## Art. 4 *Berufsberatung*

<sup>1</sup> Der Kanton führt ein unentgeltliches Grundangebot für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

<sup>2</sup> Für erweiterte Dienstleistungen kann er angemessene Kostenbeiträge erheben.

## Art. 5 *Kompetenzen Landrat*

<sup>1</sup> Der Landrat erlässt Bestimmungen über die Grundzüge des Glarner Berufsbildungswesens, namentlich über die Zuordnung von Aufgaben, die Aufsicht und Trägerschaft von kantonalen Schulen sowie die allfällige Übertragung von Aufgaben der Berufsbildung an Dritte.

<sup>2</sup> Er schliesst bei Bedarf interkantonale Vereinbarungen im Bereich der Berufsbildung ab.

## Art. 6 *Kompetenzen Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Er bezeichnet namentlich die kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes.

## **IV B/51/1**

### **Art. 7**      *Finanzierung*

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten des schulischen Teils der beruflichen Grundbildung, der Abschlussprüfungen und des höheren Berufsbildungsangebotes der Pflegeschule.

<sup>2</sup> Er beteiligt sich an den weiteren Kosten für die obligatorische Grundbildung, insbesondere für überbetriebliche Kurse und die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und -bildnern.

<sup>3</sup> Er richtet für die berufsorientierte Weiterbildung Beiträge aus. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen.

<sup>4</sup> Er leistet Beiträge an die Reisekosten der Lehrlinge mit Lehr- und Wohnort im Kanton Glarus für den Besuch des Pflichtunterrichts an Berufsfachschulen, von lehrbegleitenden Berufsmaturitätsschulen und von interkantonalen Fachkursen. Der Regierungsrat legt einen Selbstbehalt fest.

### **Art. 8**      *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahme nach dem Bildungsgesetz<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Entscheide von Prüfungs- und Promotionsgremien unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das zuständige Departement. Im Übrigen regelt der Regierungsrat den internen Rechtsweg in kantonalen Schulen.

<sup>3</sup> Über zivilrechtliche Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis entscheidet der zuständige Richter. \*

### **Art. 9**      *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz vom 3. Mai 1981 aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
02.05.2010	01.01.2011	Art. 8 Abs. 3	geändert	SBE XI/6 421

## IV B/51/1

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 8 Abs. 3	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/6 421